

Ausgewählte Fakten, Daten, Tipps für Ihr vertrauliches Gespräch mit Ihrem Berater

Unsere Steuertipps im Überblick

▪ **Steuerfreie Betreuungsleistungen des Arbeitgebers** ▪ **Diensträder: Leasing und Lohnsteuer aus Sicht des Fiskus** ▪ **Finanzbeamte dürfen Sie im Rahmen der Kassen-Nachschau unangemeldet 'besuchen'** ▪ **Gebäude-sanierung: Neue Anweisung des Bundesfinanzministeriums** ▪ **Einkommensteuer als Nachlassverbindlichkeit bei der Erbschaftsteuer** ▪ **Aus der Praxis: Mietverträge mit Umsatzsteuer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Januar 2018

als Arbeitgeber können Sie Ihren Mitarbeitern Betreuungsleistungen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie **steuerfrei** erstatten. Konkret: Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen zur kurzfristigen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind bis zum Höchstbetrag von 600€ im Kalenderjahr steuerfrei. Voraussetzung: Die Betreuung ist aus beruflichen Gründen notwendig, z. B. wenn die Mitarbeiter auf einer Dienstreise unterwegs sind.

Doch welche Kindschaftsverhältnisse sind begünstigt? Auf jeden Fall sind es Kinder, die im ersten Grad verwandt sind, sowie Pflegekinder. Laut Finanzverwaltung zählen zu den begünstigten Kindern auch die im Haushalt des Arbeitnehmers aufgenommenen Kinder des Ehegatten bzw. Lebenspartners (Stiefkinder) und die aufgenommenen Enkel. Nicht privilegiert sind jedoch die Leistungen des Arbeitgebers, die

Steuertermine Januar 2018

Bitte reichen Sie für die folgenden Steuerarten frühzeitig Ihre Unterlagen bei uns ein!

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchenlohnsteuer ev./rk.

Ende der Zahlungsfrist:

Scheck*/bar:
Mittwoch, 10. Januar

Banküberweisung:
Montag, 15. Januar

* Scheck muss spätestens 3 Tage vor Fälligkeit dem Finanzamt vorliegen!

für Kinder der Partnerin oder des Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft geleistet werden.

Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören neben den Kosten für die Betreuung des Kindes auch ▪ **Fahrt-** und ▪ **Übernachungskosten** der Betreuungsperson. Diese Aufwendungen bleiben auch dann steuerfrei, wenn die Betreuung unentgeltlich erfolgt und somit ausschließlich Fahrt- oder Übernachtungskosten anfallen. Die steuerfreie Erstattung von Betreuungskosten bis zu 600€ ist außerdem möglich, falls zu Hause nicht Kinder, sondern pflegebedürftige Angehörige

des Arbeitnehmers betreut werden. Der steuerfreie Erstattungsbetrag gilt aber nicht jeweils für die beiden Personengruppen (Kinder und pflegebedürftige Angehörige), sondern insgesamt jährlich nur einmal. **Gerne beraten wir Sie, falls Sie diese Möglichkeit in Ihrem Unternehmen nutzen möchten.**

Dienstfahrräder: Leasing und Lohnsteuer

Überlässt die Firma ihren Mitarbeitern Fahrräder auch zur privaten Nutzung, liegt im Regelfall ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil vor – genauso wie bei einem Firmenwagen. So ist – falls der Arbeitgeber nicht gewerbsmäßig Räder verleiht – für die private Nutzung pro Monat 1% der auf volle 100€ abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers anzusetzen. Bei einem Rad im Wert von 950€ ergibt sich also ein 'Vorteil' von 9€ pro Monat. Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung sind mit abgegolten, solange das Rad verkehrstechnisch noch als Fahrrad gilt (nicht schneller als 25 km/h, keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht).

Hinweis: In einem aktuellen Schreiben befasst sich das **Bundesfinanzministerium** (BMF) mit der Überlassung von Fahrrädern, die vom Arbeitgeber geleast werden. Danach ist eine Verwaltungsanweisung zur Dienstwagenbesteuerung in Leasingfällen entsprechend anzuwenden. Was das für Arbeitnehmer bedeutet, zeigt das folgende **Beispiel:**

Arbeitnehmer A ist Mitarbeiter der X-GmbH. Für seine privaten und beruflichen Fahrten überlässt ihm die X-GmbH ein Leasingfahrrad. Die Leasingraten und sonstigen Kosten zahlt A. Er fragt sich, ob er einen geldwerten Vorteil ansetzen muss. Immerhin bekommt er vom Arbeitgeber ein Fahrrad überlassen. Entscheidend ist, ob A im Innen-

verhältnis gegenüber seinem Arbeitgeber dieselben Rechte und Pflichten wie ein Leasingnehmer hat. Davon ist normalerweise auszugehen, sofern der Arbeitnehmer ein in Raten zu zahlendes Entgelt zu entrichten hat und ihn allein die Gefahr und Haftung für Instandhaltung, Sachmängel, Untergang sowie Beschädigung der Sache treffen. Ist das der Fall, wird das Fahrrad nicht aufgrund des Arbeitsverhältnisses überlassen, sondern aufgrund einer Sonderrechtsbeziehung.

Die Folge: Es entfällt die Berechnung eines geldwerten Vorteils nach der 1 %-Methode. Die Fahrradkosten können Arbeitnehmer, soweit sie auf die beruflichen Fahrten entfallen (Einzelnachweis!), entweder als Werbungskosten absetzen oder sich vom Arbeitgeber erstatten lassen. Nur

soweit der Arbeitgeber Preisvorteile einräumt, die über übliche Preisnachlässe hinausgehen, könnte es doch noch zu einem Arbeitslohn kommen (z. B. beim verbilligten Verkauf des Fahrrads an den Mitarbeiter am Ende der Laufzeit).

Zusatzhinweis: Unter bestimmten Umständen schließt das BMF von vornherein aus, der Mitarbeiter könne im Innenverhältnis Leasingnehmer sein. Dies gelte, sofern der Anspruch auf Überlassung des Fahrrads ■ im Rahmen einer Gehaltsumwandlung mit Wirkung für die Zukunft vereinbart oder ■ arbeitsvertraglicher Vergütungsbestandteil ist. Dann müsse der Angestellte stets einen geldwerten Vorteil für die private Nutzung des Fahrrads versteuern.

Kassennachschau: Ab jetzt wird es ernst

Durch das 'Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen' hat der Fiskus eine neue Schnüffelmöglichkeit bekommen. Seit dem 1.1.2018 dürfen die Finanzbehörden – ohne vorherige Ankündigung – zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume betreten (§ 146b der Abgabenordnung/AO). Dies gilt sowohl zur Überprüfung **elektronischer Registrierkassen** als auch **offener Ladenkassen**. Unter bestimmten Voraussetzungen („*Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung*“) dürfen sogar Privatwohnungen betreten werden.

Wichtig: Nach Ansicht des BMF ist eine Kassen-Nachschau auch möglich bei offenen Lokalitäten wie Stände, Hallen etc., die auf eigenen bzw. angemieteten Grundstücken betrieben werden. Im Ergebnis könnten damit auch in Festzelthallen oder auf Märkten Finanzbeamte vorbeischaun, um Aufzeichnungen, Bücher sowie sonstige Organisationsunterlagen einzusehen (inwieweit diese

Unterlagen bei den genannten Beispielen vor Ort vorhanden sein werden, hat sich offenbar bisher keiner gefragt). Der Einsatz einer elektronischen Registrierkasse ist aber auch weiterhin nicht zwingend vorgeschrieben.

Hinweis: In nächster Zeit kommen noch weitere Verschärfungen auf Unternehmer zu. Möglichen Steuerverkürzungen entgegenwirken soll insbesondere § 146a AO, der die Anforderungen an die Einzelaufzeichnung bei der Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme – z. B. elektronische Registrierkassen – regelt (gilt erstmals für Kalenderjahre nach Ablauf des 31.12.2019). Danach sind die Geräte durch zertifizierte Sicherheitseinrichtungen gegen Manipulation zu sichern, so dass jeder Geschäftsvorfall einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet erfasst wird. Die technischen Anforderungen sind in der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) festgeschrieben worden. Dort ist z. B. geregelt, welche elektronischen Aufzeichnungsgeräte unter die Neuregelung ab 2020 fallen und welche Daten digital aufzuzeichnen sind.

Anschaffungsnahe Herstellungskosten: Vorteil für 'Altfälle'

Im vergangenen Jahr erhielten Steuerzahler mit vermieteten Immobilien eine Hiobsbotschaft vom BFH. In gleich drei Urteilen nahmen die Richter Stellung zur sog. 15 %-Grenze. Ein sofortiger Werbungskostenabzug scheidet danach aus, sofern innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Erwerb die Aufwendungen für Erhaltungsmaßnahmen (ohne Umsatzsteuer) mehr als 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes betragen. Nachteilig für die Eigentümer entschied das oberste Steuergericht:

■ Sämtliche Kosten für bauliche Maßnahmen innerhalb dieser Frist müssen zusammengerechnet werden. In die

15 %-Grenze einzubeziehen sind auch reine **Schönheitsreparaturen** sowie Maßnahmen, die das Gebäude erst vermietbar machen (sog. Herstellung der Betriebsbereitschaft) oder die es über den ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessern (sog. Luxussanierung). ■ Bei einem aus mehreren Einheiten bestehenden Gebäude ist nicht auf das gesamte Gebäude, sondern auf den jeweiligen **selbständigen Gebäudeteil** abzustellen, falls das Gesamtgebäude in unterschiedlicher Weise genutzt wird (z. B. Wohnung und Ladengeschäft).

Keine anschaffungsnahe Herstellungskosten sind dagegen Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich

üblicherweise anfallen, wie z. B. laufende Wartungsarbeiten. Eine weitere Ausnahme ließ der BFH kürzlich zu, soweit Schäden am Gebäude in den ersten drei Jahren nach dem Erwerb unvermutet eintreten und auf das schuldhafte Verhalten Dritter (z. B. Zerstörungen durch Mieter) zurückzuführen sind. Dann liegen sofort abzugsfähige Werbungskosten vor, auch wenn die Aufwendungen mehr als 15 % der Anschaffungskosten für das Gebäude betragen.

Hinweis: Die Finanzämter sind angewiesen worden, die Grundsätze der drei BFH-Urteile grundsätzlich in allen offenen Fällen anzuwenden. Und nun die gute Nachricht des BMF: „Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn auf Antrag des Steuerpflichtigen abweichend hiervon **die bisherige BFH-Rechtsprechung zur Behandlung der Schönheitsrepa-**

raturen im Zusammenhang mit anschaffungsnahen Herstellungskosten und die bisher von der Finanzverwaltung vertretene Rechtsauffassung, dass eine gebäudebezogene Prüfung der Aufwendungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1a EStG vorzunehmen ist, auf Sachverhalte weiter angewendet wird, bei denen der Kaufvertrag bzw. ein ihm gleichstehender Rechtsakt vor dem 1. Januar 2017 abgeschlossen wurde.“

Unser Rat: Wurde also der notarielle Vertrag bis zum 31.12.2016 abgeschlossen, winken Ihnen weiterhin beträchtliche Steuervorteile. Gerne prüfen wir, ob Sie von der Übergangsregelung profitieren können und ob eine Verteilung der Aufwendungen auf bis zu fünf Jahre (§ 82b der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) günstiger als der Sofortabzug wäre.

Erbschaftsteuer: Einkommensteuer als Nachlassverbindlichkeit

Was Sie als Erbe vom steuerpflichtigen Erwerb abziehen können, regelt in erster Linie § 10 des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG). Dazu gehören grundsätzlich auch „vom Erblasser herrührende Schulden“. Soweit es um Einkommensteuerschulden geht, stellt der Fiskus in der Erbschaftsteuer-Richtlinie 10.8 seine Sichtweise dar. Der Absatz 4 dort regelt speziell die Berücksichtigung von Einkommensteuer-**Vorauszahlungen** wie folgt: „Soweit bis zum Todeszeitpunkt des Erblassers festgesetzte und entstandene Vorauszahlungsbeträge in diesem Zeitpunkt noch nicht entrichtet sind, sind diese abzugsfähig.“

Im Umkehrschluss bedeutet das: Vorauszahlungen, die **nach** dem Todeszeitpunkt festgesetzt und entstanden sind, erkennt das Finanzamt **nicht** als Nachlassverbindlichkeit an. Nach dieser Lesart könnte z. B. der Sohn die Vorauszahlungen seines verstorbenen Vaters für das zweite bis vierte Quartal 2016 nicht als Nachlassverbind-

lichkeit berücksichtigen, wenn der Todeszeitpunkt im Mai 2016 lag. Denn die Einkommensteuer-Vorauszahlungen sind jeweils zum 10. März, Juni, September und Dezember zu entrichten. Bis zum Todeszeitpunkt im Mai ist also nur die Vorauszahlung vom 10. März abzugsfähig – so die Meinung der Finanzverwaltung.

Doch das **Finanzgericht Münster** widerspricht dem in einem kürzlich veröffentlichten Urteil und verweist auf steuerzahlerfreundliche Urteile des Bundesfinanzhofs zum Abzug einer Einkommensteuer-**Abschlusszahlung**. Danach gilt: „Zu den abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten i. S. d. § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG gehören nicht nur die Steuerschulden, die zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits rechtlich entstanden waren, sondern auch die Steuerverbindlichkeiten, die der Erblasser als Steuerpflichtiger durch die Verwirklichung von Steuertatbeständen begründet hat und die mit Ablauf des Todesjahres entstehen.“ Aus diesem

Aus der Praxis:

Mietverträge mit Umsatzsteuer

Im Normalfall ist die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Grundstücksteilen nach § 4 Nr. 12a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) dauerhaft von der Umsatzsteuer befreit. Spiegelbildlich dazu haben Sie als Eigentümer auch keine Möglichkeit, Ihnen in Rechnung gestellte Vorsteuern vom Finanzamt erstattet zu bekommen. Insbesondere bei neu errichteten Immobilien oder nach großen Sanierungsmaßnahmen ist das ein erheblicher Liquiditätsnachteil. Aus diesem Grund räumt Ihnen das UStG eine Option zur Umsatzsteuerpflicht ein.

Voraussetzung: Der Mieter muss in den angemieteten Gebäuden oder Räumen unternehmerisch tätig und selbst zum Vorsteuerabzug berechtigt sein. Dies bedeutet: Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung ist nicht möglich, wenn Sie eine Immobilie z. B. an einen Arzt vermieten, der seinerseits nur steuerfreie Umsätze erbringt.

Außerdem müssen Sie prüfen, ob Sie eventuell ein **Kleinunternehmer** i. S. v. § 19 UStG sind. Dies ist der Fall, wenn Ihre gesamten umsatzsteuerpflichtigen Umsätze (inkl. der Mieten) folgende

Grenzen nicht übersteigen: **■** Im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500€ **und** **■** im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000€. Dann wären Sie ebenfalls nicht berechtigt, umsatzsteuerpflichtig zu vermieten bzw. Vorsteuern abzuziehen. Sie haben aber eine weitere Optionsmöglichkeit: Sie können den Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung erklären (mit Bindung für fünf Jahre), indem Sie einfach eine Umsatzsteuererklärung einreichen.

Unser Rat: Sofern Sie schon umsatzsteuerpflichtig vermieten oder dies beabsichtigen, sollten Sie berücksichtigen, dass bereits seit dem 1.1.2017 die Brutto-Grenze für sog. **Kleinbetragsrechnungen** von 150 auf 250€ angehoben wurde. Das ist z. B. wichtig beim Einkauf von Material oder Werkzeug im Baumarkt oder bei Kleinreparaturen. Damit Sie die Ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen können, genügen folgende Angaben auf dem Beleg/der Quittung:

■ Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers **■** Ausstellungsdatum der Rechnung **■** Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung **■** Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe **■** Anzuwendender Steuersatz.

Grund, so das FG Münster, „kann für festgesetzte Einkommensteuervorauszahlungen nichts anderes gelten, und zwar auch dann, wenn sie zum Todeszeitpunkt noch nicht entstanden sind“.

Das leuchtet ein. Wenn schon die Einkommensteuer, die erst mit Ablauf des Todesjahres entsteht, vom BFH als Nachlassverbindlichkeit anerkannt wird, muss dies natürlich auch für festgesetzte Vorauszahlungen gelten, die jeweils mit Beginn des Kalendervierteljahres entstehen, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind. Alternativ hätte in unserem Beispiel der Sohn als Erbe auch beantra-

gen können, die Vorauszahlungen für das zweite bis vierte Quartal auf null herabzusetzen. Dann wäre die Einkommensteuer-Abschlusszahlung höher ausgefallen und als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig gewesen.

Hinweis: Die Revision wurde nicht zugelassen. Doch das unterlegene Finanzamt präsentiert sich als schlechter Verlierer und hat eine sog. Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH eingelegt. Diese ist unter dem Az. II B 105/17 anhängig. Über den Ausgang des Verfahrens werden wir Sie natürlich auch informieren. Bis zur endgültigen Klärung halten wir vergleichbare Fälle für Sie offen.

Kurz und knapp auf den Punkt gebracht

Auslandsreisekosten Seit dem 1.1.2018 gelten für viele Länder neue Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten. **Wichtig:** Bei Übernachtungen im Ausland kommen die Pauschalen nur bei Ersatz durch den Arbeitgeber zur Anwendung. Vor allem Freiberufler und Gewerbetreibende müssen daher für den Betriebsausgabenabzug die Hotelrechnung aufbewahren.

Familienrecht Ebenfalls zum Jahresbeginn wurde die sog. 'Düsseldorfer Tabelle' geändert. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder wird ab diesem Zeitpunkt in allen drei Altersstufen angehoben. Erstmals seit 2008 werden auch die Einkommensgruppen erhöht. Die Tabelle beginnt ab dem 1.1.2018 mit einem bereinigten Nettoeinkommen bis 1.900€ (derzeit bis 1.500€) und endet mit bis 5.500€ (derzeit bis 5.100€). Bei Bedarf senden wir Ihnen die Übersicht gerne zu.

Außergewöhnliche Belastungen Laufende Grabpflegekosten sind steuerlich eigentlich nicht abzugsfähig. Wie das **Hessische Finanzgericht** jüngst aber entschied, ist eine Berücksichtigung möglich, sofern es sich um Aufwendungen für die Sanierung einer Familiengrabstätte handelt und die Gemeinde die Instandsetzung verbindlich angeordnet hat. Der Fall liegt nun dem BFH unter dem Az. VI B 46/17 vor.

Grundsteuer Das **Bundesverfassungsgericht** wird voraussichtlich am 16.1.2018 über drei Vorlagen des **BFH** sowie über zwei Verfassungsbeschwerden zur Einheitsbewertung verhandeln. Einerseits sieht der BFH in seinen Anträgen einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) ab dem Bewertungsstichtag 1.1.2008. Andererseits rügen zwei Eigentümer in ihren Verfassungsbeschwerden die erhebliche Ungleichbehandlung infolge der seit 1964 eingetretenen Wertverzerrungen, aber auch die Anwendung zweier unterschiedlicher

Verfahren zur Bewertung von Grundstücken (Ertragswert- und Sachwertverfahren).

Entfernungspauschale Nach einem Urteil des **Finanzgerichts Münster** ist die Entfernungspauschale für Fahrten eines Flugbegleiters zum Beschäftigungsort auch dann nur einmal zu gewähren, sofern die Rückfahrt nicht am selben Tag vorgenommen wird wie die Hin- und Rückfahrt. Allerdings wurde die Revision zugelassen. Der Musterprozess ist nun beim BFH unter dem Az. VI R 42/17 anhängig. Vergleichbare Fälle werden wir für Sie durch **Einspruch** und **Antrag auf Ruhen des Verfahrens** offenhalten.

Lohnsteuer Arbeitslohn aus Beiträgen des Arbeitgebers zu einer Direktversicherung des Arbeitnehmers für eine betriebliche Altersversorgung fließt dem Arbeitnehmer nicht schon mit Erteilung der Einzugsermächtigung durch den Arbeitgeber zugunsten des Versicherungsnehmers zu. Nach einem aktuellen Urteil des BFH erfolgt der Zufluss erst dann, wenn der Arbeitgeber den Versicherungsbeitrag tatsächlich leistet.

Korrektur In unserer Dezember-Ausgabe 2017 informierten wir Sie über ein positives Urteil des **BFH**. Die Richter entschieden, dass die beiden Ausnahmen von der zehnjährigen Spekulationsfrist für eigengenutzte Immobilien (§ 23 EStG) auch für Ferien- oder Zweitwohnungen gelten. Leider fehlt im letzten Satz unseres Beitrags das entscheidende Wörtchen 'nicht'. Richtig muss es also heißen: „Natürlich dürfen Sie die Wohnung **nicht** – auch nicht für eine kurze Zeit – an Dritte vermieten.“ Wir bitten, den Fehler zu entschuldigen.

„Alle guten Vorsätze haben etwas Verhängnisvolles - sie werden beständig zu früh gefasst.“ **Oscar Wilde** (1854 - 1900)